

STATUTARISCHES FORUM

Kommunal- und Regionalwahlen in schweren Krisensituationen

Entschließung 455(2020)¹

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist insbesondere auf:
 - a. den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) (1966);
 - b. den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) (1966);
 - c. die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK (1950));
 - d. die Statutarische Entschließung CM/Res(2020)1 über den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas und die daran angehängte revidierte Charta, die vom Ministerkomitee angenommen wurde;
 - e. die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (SEV Nr. 122, 1985) und deren Zusatzprotokoll über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (SEV 207, 2009);
 - f. den Kodex der guten Praxis in Wahlangelegenheiten der Venedig-Kommission, Stellungnahme 190(2002);
 - g. Das Informationsdokument des Generalsekretärs des Europarates „Respecting democracy, rule of law and human rights in the framework of the COVID-19 sanitary crisis: A toolkit for member States“ (2020);
 - h. den Bericht der Venedig-Kommission über die Achtung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatsprinzip in Notstandssituationen (2020);
 - i. Empfehlung 419(2018) des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas über das Wahlrecht auf kommunaler Ebene als Element einer erfolgreichen langfristigen Integration von Migranten und Binnenflüchtlings in die Gemeinden und Regionen Europas, angenommen am 6. November 2018.
2. Der Kongress verweist auf die COVID-19-Pandemie als exemplarische Krisensituation, die die Probleme aufzeigt, mit denen Staaten und Wahlämter auf allen Regierungsebenen im Hinblick auf die Entscheidung, Wahlen abzuhalten oder diese zu verschieben, angesichts der Risiken für Leben, Gesundheit und Sicherheit der Allgemeinheit konfrontiert sein können. Er erkennt an, dass nicht alle Wahlstandards in schweren Krisensituationen, u.a. Pandemien, Naturkatastrophen oder bewaffnete Konflikte, aufrechterhalten werden können. Er betont dessen ungeachtet, dass ein Mindestmaß an

¹ Diskussion und Annahme durch das Statutarische Forum am 28. September 2020 (siehe Dokument [CG-FORUM\(2020\)01-05](#), Begründungstext), Berichterstatter: Stewart DICKSON, Vereinigtes Königreich (R, ILDG) und Jos WIENEN, Niederlande (L, EPP/CCE).

Wahlgrundsätzen jederzeit bei Wahlen zu erfüllen ist, einschließlich auf kommunaler und regionaler Ebene, damit diese bedeutsam sein und das Vertrauen der Öffentlichkeit in demokratische, pluralistische und rechenschaftspflichtige politische Gegebenheiten genießen können.

3. Vor diesem Hintergrund verweist der Kongress auf die Rolle der Wahlbeobachtung als international anerkanntes Messinstrument zur Beurteilung der demokratischen Entwicklung eines Staates. Da er den Auftrag erhalten hat, Wahlen an der Basis zu beobachten, erinnert er an die Bedeutung dieser vertrauensbildenden Maßnahme im Rahmen der statutarischen Tätigkeiten des Kongresses, die insbesondere die Möglichkeit einschließen, eine Plattform für den Dialog mit innerstaatlichen Behörden und den Austausch mit der Zivilgesellschaft, mit Medienvertretern und innerstaatlichen Beobachtern zu führen.

4. Gleichzeitig erkennt der Kongress an, dass schwere Krisensituationen auch eine „Default-Strategie“ im Hinblick auf seine Kerntätigkeiten erfordern können.

5. Der Kongress, in Anbetracht der obigen Ausführungen:

a. beauftragt seine entsprechenden Gremien mit der Ausarbeitung einer alternativen Strategie für die Wahlbeobachtung vor Ort im Hinblick auf eine rasche Reaktion auf Einladungen der Mitgliedstaaten des Europarates, in schweren Krisensituationen Wahlen an der Basis zu beobachten, unter gleichzeitiger Wahrung der Integrität der Umgebung (Schutz von Gesundheit und Leben der Wahlbeobachter, Gewährleistung der Sicherheit, Achtung der innerstaatlichen Vorschriften und abmildernden Maßnahmen, die in den Staaten, die Wahlen durchführen, sowie in den Herkunftsstaaten der Wahlbeobachter gelten);

b. unterstreicht, dass jede alternative Strategie für die Wahlbeobachtung vor Ort nur temporär für die Dauer einer schweren Krise gültig ist und keine vollständige Wahlbeobachtungsmission im Rahmen der statutarischen Tätigkeit des Kongresses ersetzt.

6. Auf der Grundlage dieses ersten Berichts verpflichtet sich der Kongress zu einer fortlaufenden Kooperation mit dem Ministerkomitee, der Parlamentarischen Versammlung und der Venedig-Kommission sowie den internationalen Partnerorganisationen, um Beispiele guter Praxis in Bezug auf Wahlen während der COVID-19-Krise mit dem Ziel zu sammeln, zu vergleichen und zu beurteilen, weitere Empfehlungen in Bezug auf die kommunale und regionale Selbstverwaltung zu verfassen.